

Kooperations-Rahmenvereinbarung

Die Sachverständigen-Gruppe

-Freie und verbandsgeprüfte Sachverständige

*Falkensteiner Straße 2, D-61462 Königstein i.Ts.

*C./Sa Fabrica 12, E-07157 Port d`Andratx

*Grüner Ring 14 a D-49324 Melle

-nachfolgend kurz **SV-GRP** genannt-



und die/der **Bausachverständige** -nachfolgend kurz **Bau-SV** genannt-

Name:		Vorname:	
Firma:		geb. am:	
Straße & Nr.:		PLZ & Ort:	
Telefon:		Telefax:	
Mobiltelefon:		Email:	

schließen die folgende Vereinbarung zu einer kooperativen Zusammenarbeit:

§ 1 Allgemeines

Die SV-GRP bietet der/dem beitragszahlenden Bau-SV eine Rahmenvereinbarung zur Vermittlung von Aufträgen.

§ 2 Erstellung der Gutachten

Die im Beitrag inkludierte Hauptleistung der SV-GRP gegenüber den Bau-SV besteht in der Gewährleistung von kontinuierlicher Hilfestellung und Beratung bei der Gutachtenerstellung. Dabei hat jeder Bau-SV die Möglichkeit, selbst erstellte Gutachten bei der SV-GRP zu einer Vorabprüfung vorzulegen und so Tipps und Hinweise zu erhalten, wie er seine Gutachten ggf. korrigieren oder verbessern kann, bevor sie dem Auftraggeber weitergeleitet werden. Dies kann geschehen durch telefonische Beratung aber auch durch den Austausch von E-Mails oder dergleichen.

§ 3 Abrechnung der Gutachten

Die Rechnungsstellung der vermittelten Gutachten erfolgt grundsätzlich über die SV-GRP. Es werden 30% von der Nettosumme der jeweiligen Gutachten von der SV-GRP als Leistungen für das Backoffice einschließlich Vermittlungsgebühr einbehalten. Der Restbetrag wird dann umgehend nach erfolgter Gesamtzahlung an den Bau-SV ausgezahlt.

§ 4 Anzahl der Gutachten

Eine Anzahl von vermittelten Gutachten kann nicht festgelegt werden und ist von der Anzahl der Anfragen bzw. Aufträgen abhängig. Die SV-GRP ist jedoch bemüht, dem Bau-SV soviel Aufträge wie möglich zu vermitteln. Ein Rechtsanspruch bzgl. der Anzahl besteht jedoch nicht und ist von den Anfragen in der zuständigen Region abhängig.

Grundsätzlich ergibt sich aus dieser Vereinbarung aufgrund der Abhängigkeit von Dritten jedoch KEIN RECHTSANSPRUCH auf diese Nebenleistungen.

§ 5 Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen, zunächst für mindestens 12 Monate unabhängig von der Zahlungsweise. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern sie nicht 12 Wochen vor dem Termin der automatischen Verlängerung gekündigt wird. Die Kündigung muss **schriftlich per EINSCHREIBEN** erfolgen.

§ 6 Beitrag

Der aktuelle Beitrag beträgt einmalig 380,00 € zzgl. der z. Zt. gültigen MwSt. Es kann ein ganzjähriger Jahresbeitrag (**380,00 €**), ein halbjährlicher Beitrag (**195,00 €**) oder ein vierteljährlicher Beitrag (**100,00 €**) vereinbart werden. Der Bau-SV wünscht folgende Zahlungsweise:
____ **¼ jährlich** ____ **½ jährlich** ____ **Jährlich.** (bitte ankreuzen).

Der Beitrag wird erst fällig nach Abrechnung der ersten Zahlung der SV-GRP an den Bau-SV und wird, von dem unter § 3 vereinbartem Restbetrag, bei dieser Zahlung entsprechend abgezogen. Diese Regelung gilt für jedes weiter vereinbarte Kalenderjahr.

§ 7 Beitragserhöhung, außerordentliche Kündigung

Der Beitrag wird von der SV-GRP festgelegt. Eine Beitragserhöhung ist jeweils zum Beginn eines neuen Kalenderjahres möglich. Die Beitragserhöhung wird dem Bau-SV per E-Mail und/oder Internet spätestens 4 Wochen vor in Kraft treten, mitgeteilt. Im Falle einer Beitragserhöhung hat der Bau-SV das Recht außerordentlich seine Kooperations-Rahmenvereinbarung zu kündigen, und zwar ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort, an dem die gegenseitigen Verpflichtungen zu erfüllen ist.
Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist das für den Sitz der SV-GRP zuständige Gericht.

§ 9 Nebenabreden und Änderungen zu dieser Vereinbarung

Änderungen der Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.

§ 10 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich gewollten Zweck am ehesten entspricht.

§ 11 Aushändigung

Beide Parteien bestätigen, eine Ausfertigung dieser Kooperations-Rahmenvereinbarung, von beiden Parteien unterschrieben, erhalten zu haben.

_____, den _____	_____, den _____
SV-GRP	die/der Bau-SV